

Hier müssen Sie Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede genau prüfen

Anwendungsfall	Handelsrecht	Steuerrecht
Anlagevermögen Abschreibung	Handelsrechtlich gibt es keine konkreten Vorgaben, daher dürfen Sie die tatsächliche betriebliche Nutzungsdauer ansetzen (§ 253 Abs. 3 Satz 2 HGB). Eine Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen ist aber üblich.	In der Steuerbilanz orientieren Sie sich bei der Abschreibungsdauer üblicherweise an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die sich aus den amtlichen AfA-Tabellen ergibt (§ 7 Abs. 1 EStG).
Anlagevermögen Aktivierung	Handelsrechtlich (§ 255 Abs. 2 und 2a HGB) dürfen Entwicklungskosten aktiviert werden, sofern diese sich verlässlich von Forschungsaufwendungen trennen lassen.	Nach § 5 Abs. 2 EStG besteht ein Ansatzverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Danach dürfen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung nicht aktiviert werden.
Umlaufvermögen Verbrauchsfolge	Für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens dürfen Sie sowohl das Lifo- (Last in first out) als auch das Fifo-Verfahren (First in first out) anwenden (§ 256 HGB).	Das Steuerrecht erlaubt Ihnen lediglich die Anwendung des Lifo-Verfahrens (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG).
Umlaufvermögen Abschreibung	Im Bereich des Umlaufvermögens gilt das strenge Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 4 HGB). Bei Wertminderungen ist stets der niedrigere Teilwert anzusetzen.	Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sieht § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG ein Abschreibungswahlrecht vor. Eine Verpflichtung wie im Handelsrecht existiert nicht.
Rechnungs- abgrenzungs- posten Disagio	Das HGB gewährt Ihnen ein Wahlrecht. Sie dürfen – analog zum Steuerrecht – das Disagio als Abgrenzungsposten ansetzen oder den Betrag sofort aufwandswirksam erfassen (§ 250 Abs. 3 HGB).	Ein Disagio müssen Sie steuerrechtlich stets abgrenzen und über die Laufzeit der Verbindlichkeit auflösen (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 EStG).
Rechnungs- abgrenzungs- posten Wertgrenze	Das HGB kennt den Grundsatz der Vollständigkeit, der besagt, dass sämtliche Geschäftsvorfälle, Vermögensgegenstände, Schulden sowie Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Jahresabschluss hervorgehen müssen. Gleichzeitig gibt es den Grundsatz der Wesentlichkeit, der den Nicht-Ansatz unwesentlicher Posten ermöglicht.	Nach § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG kann der Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens dann unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 € nicht übersteigt.
Rückstellungen Drohverlust	Nach § 249 Abs. 1 HGB müssen Sie eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zwingend bilanzieren.	§ 5 Abs. 4a EStG verbietet ausdrücklich den Ansatz einer Drohverlustrückstellung.
Rückstellungen Preis- und Kosten- steigerungen	Handelsrechtlich müssen Sie künftige Preis- und Kostensteigerungen in die Bewertung einfließen lassen (Ansatz mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB)).	Für Ihre Steuerbilanz sind für die Rückstellungsbewertung allein die Preisverhältnisse am Bilanzstichtag entscheidend (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG). Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen damit nicht berücksichtigt werden.
Rückstellungen Abzinsung	Nach § 253 Abs. 2 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Geschäftsjahre entsprechend ihrer Restlaufzeit abzuzinsen.	Das Abzinsungsgebot des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Satz 1 EStG a. F. wurde im Zuge des 4. Corona-Steuerhilfegesetzes v. 19.6.2022 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden, abgeschafft.